

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 75

Sonnabend, den 22. September

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 25 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —
multipliziert mit der Schlüsselzahl 12 000
(gültig für die Woche v. 15 — 21. Septbr.).

Ämtlicher Teil.

Nachruf!

Am 15. d. Mts. verstarb

Herr Gemeindevorsteher

Hermann Schulz

zu Burzlaß.

Seit nahezu 10 Jahren Gemeindevorsteher hat der Verstorbene stets treu und unermüdet seines Amtes gewaltet und seine Kraft der Wohlfahrt seiner Gemeinde gewidmet. Seine verdienstvolle Amtsführung sichern ihm bei Allen ein ehrendes Gedenken.

Belgard, den 19. September 1923.

Der Landrat.

Gemeinde-Voranschlag.

In meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Jul d. Js. — Kreisblatt Nr. 69, S. 307 ff. — habe ich unter Ziffer 10 darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, um gegenüber der durch die Geldentwertung geschaffenen Lage gewappnet zu sein, unter Titel X „Insgemein und zur Abrundung“ einen Betrag einzustellen, der etwa dem Zwei- bis Dreifachen der angegebenen Kreissteuern entspricht. Da nun mit einer erheblichen Nachforderung von Kreissteuern für 1923 zu rechnen ist, so dürfte es angebracht sein, unter Titel X mindestens den 250fache Betrag der angegebenen Kreissteuern einzustellen.

Als Unterstützung der vorhandenen Sozialrentner sind unter Titel V der Ausgaben für jeden Rentenempfänger etwa 40 Millionen Mark einzustellen. Schließlich weise ich die Herren Gemeindevorsteher nochmals darauf hin, daß vor Fassung der Umlagebeschlüsse die

örtlich in Frage kommenden Wirtschaftskreise pp. zu hören sind und daß die entsprechende Niederschrift hierüber bei der Einholung der Genehmigung des Voranschlages mit einzureichen ist. Nur in Ausnahmefällen, bei denen die Hauptbelasteten selbst über ihre Steuer mitbeschlossen haben, kann bei ihrem Einverständnis auf die gesetzlich angeordnete Mitwirkung von Vertretungen verzichtet werden. Liegt dieser Fall vor, dann ersuche ich, dies besonders mitzuteilen.

Belgard, den 18. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

I. Nachtrag

zur Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard.

Die Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom 16. November/18. Dezember 1922 wird durch Einfügung des nachstehenden Paragraphen ergänzt:

§ 15 a. Wertbeständige Spareinlagen.

Die Sparkasse ist berechtigt, sogenannte wertbeständige Spareinlagen nach den hierüber bereits ergangenen oder noch ergehenden ministeriellen Vorschriften einzuführen.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

D. D. I. Nr. 12368.

Vorstehender 1. Nachtrag zur Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard, 16./18. Dezember 1922, wird hiermit genehmigt.

Stettin, den 6. September 1923.

(Siegel.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. von Hohnhorst.

Vorstehender Nachtrag tritt am 22. Oktober d. Js in Kraft.

Belgard, den 18. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde des Konditoreibesizers Zell in Polzin ist durch das Institut für Infektionskrankheiten (Robert Koch) in Berlin Tollwut festgestellt worden. Alle in den Ortschaften Polzin, Gauerlow, Klockow, Althütten, Alt- und Neufanslow, Borbruch, Hohenwardin-Brosland, Gr. und Kl. Dewasberg, Gr. Wardin, Lutzig und Neulutzig, Wusterbarth, Buslar, Collatz mit Neucollatz, Gr. Hammerbach, Jagertow, Gr. und Kl. Poplow und Kavelberg mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 20. Dezember d. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperrern). Meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 25. April 1923, Nr. 32, tritt für obgenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 19. September 1923.

Der Landrat.

Betr. Staatsangehörigkeitswechsel nach dem Abkommen über Oberschlesien.

Der Herr Minister des Innern hat unterm 21. v. Mts. ausführliche Bestimmungen über den Wechsel der Staatsangehörigkeit nach dem Abkommen über Oberschlesien erlassen.

Diese auch im Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung vom 29. August d. Js. (Nr. 36) abgedruckten Vorschriften können im Kreisbause, Zimmer Nr. 13, hier eingesehen werden.

Belgard, den 8. September 1923.

Der Landrat.

Befg. d. M. d. J. v. 24. 8. 1923 — I b 526, betr. Vergütung der Ständesbeamten für Zählkarten.

Die Beträge, die zum letzten Male für das Rechnungsjahr 1922 (vergl. Runderlaß v. 13. 4. 1923 — I b 214 1, MBl. S. 415) als Vergütung für die Ausfüllung statistischer Zählkarten an die Ständesbeamten ausbezahlt sind, sind zum größten Teil durch die Geldentwertung so unbedeutend geworden, daß es sich nicht mehr rechtfertigen läßt, sie durch die Regierungs-Hauptkassen auszahlen zu lassen. Es ist deshalb davon Abstand zu nehmen. Sollten Ständesbeamte auf die Auszahlung bestehen, so ist dies dem Statistischen Landesamt mitzuteilen.

Vorstehenden Abdruck allen Ständekämtern zur Kenntnis.

Belgard, den 7. September 1923.

Der Landrat.

Nachtrag zur Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau, für die Stadt Polzin.

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für	
a) Einhufer je Tier	15 154 000 M.,
b) Rinder (auschl. Kälber) je Tier	12 628 000 M.,
c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier	7 577 000 M.,
d) Schweine (auschl. Trichinenschau) je Tier	5 052 000 M.,
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier	3 789 000 M.,

f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw. je Tier	3 789 000 M.,
g) Ferkel, Ferkel, Lämmer je Tier	1 263 000 M.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Köslin, den 15. September 1923.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

An die Ortsvorstände -- wassistrate.
Vorläufige Steuer vom Grundvermögen.

Die den Ortsvorständen übersandten Staatssteuerrollen über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen enthalten die Steuer für das ganze Rechnungsjahr 1923. Durch das Gesetz zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung vom 31. Juli 1923 ist jedoch bestimmt worden, daß zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen ein Zuschlag von 300 v. H. mit Wirkung vom 1. April 1923 erhoben wird.

Die in den übersandten Staatssteuerrollen berechnete Steuer erhöht sich also auf das 4fache, so daß der veranschlagte Jahresbetrag als Vierteljahresrate zu erheben ist. Ferner wird ersucht, die Benachrichtigung der Steuerschuldner in ortsüblicher Weise zu veranlassen.

Schivelbein, den 14. September 1923.

Preussisches Katasteramt.

J. B. Schwank.

Betrifft Heilverfahren.

Die Landesversicherungsanstalt Pommern hat die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von künstlichen Gliedern, Stützvorrichtungen, orthopädischen Schuhen und dergl. bis auf weiteres eingestellt.

Ich ersuche die Ortspolizei- und Ortsbehörden daher, bis auf weiteres derartige Anträge nicht mehr entgegenzunehmen.

Belgard, den 19. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

(Fortsetzung.)

Berordnung über Handelsbeschränkungen.

Preisverzeichnis.

§ 38.

Die Anbringung eines Preisschildes an einer Ware ist nicht erforderlich, wenn die Ware nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 2 zweifelsfrei bezeichnet in ein Preisverzeichnis aufgenommen ist, das an gut sichtbarer Stelle und überall da angebracht ist, wo die im Preisverzeichnis aufgeführten Waren ausgestellt oder angepriesen sind.

Wer Lebensmittel, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, hat für die nichtausgestellten Lebensmittel ein den Vorschriften des Abs. 1 genügendes Preisverzeichnis gut sichtbar in seinen Schaufenstern und Schaukästen und an seinem Verkaufsstand anzubringen.

Für Frischfleisch und Fische muß stets ein Preisverzeichnis im Verkaufsraum oder am Betriebsstand nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden angebracht werden, aus dem die Verkaufspreise der zum Verkauf gelangenden Fleisch- und Fischarten und -sorten ersichtlich sind.

Ausstellen verkaufter Ware.

§ 39.

Es ist verboten in Schaufenstern und Schaukästen die auf Grund von § 37 bestimmten Gegenstände auszustellen, sofern sie bereits verkauft sind.

Preisbemessung.

§ 40.

Die Preisankündigung auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne der Preisreibereibordnung.

§ 41.

Der auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebene Preis darf nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu dem auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebenen Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

Strafvorschrift.

§ 42.

Wer den Vorschriften der §§ 37, 38 Abs. 2, 3, §§ 39, 41 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

III. Abschnitt.

Äußere Kennzeichnung von Waren.

Inhalt der Kennzeichnung.

§ 43.

Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, müssen Packungen oder Behälter, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers der andere anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maß oder Gewicht oder nach Anzahl.

Weitere Angaben.

§ 44.

Die Reichsregierung kann nähere Bestimmungen über die nach § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben treffen. Dabei kann sie anordnen, daß ausnahmsweise an Stelle des Maßes, Gewichts, oder der Anzahl ein anderer Maßstab für den Gebrauchswert des Inhalts anzugeben ist.

Sie kann auch anordnen, daß auf der Packung oder dem Behälter noch weitere als die im § 43 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen oder daß die im § 43 bezeichneten Angaben auf dem Gegenstand selbst anzubringen sind.

Pflicht zur Kennzeichnung.

§ 45.

Die im § 43 und auf Grund von § 44 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Auslandswaren.

§ 46.

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht den Vorschriften der §§ 43 bis 45. Sie sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

Aufsicht.

§ 47.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Betriebsräume, in denen Waren der unter die Vorschriften der §§ 43 bis 46 fallenden Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Schweigepflicht.

§ 48.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwändigkeiten, verpflichtet über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die

durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393, 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

Strafvorschrift.

§ 49.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben (§§ 43, 44) feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. Waren mit Angaben der vorgeschriebenen Art verzieht, die der Wahrheit nicht entsprechen, oder Waren, die mit solchen unrichtigen Angaben versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. den Beamten der Polizei oder den von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen die Vornahme der im § 47 Abs. 1 zugelassenen Maßnahmen verweigert oder der Vorschrift des § 47 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreiberverordnung finden Anwendung.

Übergangszeit.

§ 50.

Waren, die den geltenden Vorschriften über die äußere Kennzeichnung entsprechen haben, als sie hergestellt wurden, dürfen bei Änderung der Vorschriften, auch wenn sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, noch sechs Monate lang nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 abkürzen oder verlängern.

IV. Abschnitt.

Marktverkehr und Versteigerungen.

Wochenmarktverkehr.

§ 51.

Durch die Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) kann der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden.

Versteigerungen.

§ 52.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs verbieten oder anordnen, daß die Veräußerung bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs nur im Wege der Versteigerung erfolgen darf.

Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Abhaltung von Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs treffen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, daß Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Bedingungen für solche Versteigerungen der Genehmigung einer Behörde bedürfen;
2. den mit der Versteigerung beauftragten Personen Pflichten bezüglich der Ausführung ihres Auftrags auferlegen und anordnen, daß sie auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt oder dazu auf sonstige Weise angehalten werden;

3. die Zulassung zu den Versteigerungen regeln, die Bedingungen für die Versteigerung des Zuschlags sowie für die Vertagung und den Abbruch von Versteigerungen aufstellen oder andere Vorschriften über das Verfahren bei Versteigerungen treffen;
4. Vorschriften über die Ueberwachung von Versteigerungen treffen, insbesondere die Befugnisse der Ueberwachungsorgane festsetzen;
5. Vorschriften über Preisnotierungen für Versteigerungen erlassen;
6. Vorschriften über die Zulässigkeit der Weiterveräußerung ersteigter Waren erlassen;
7. den Erwerb von Gegenständen auf Versteigerungen zum Zwecke der Ausfuhr verbieten oder einschränken.

§ 53.

Soweit die Reichsregierung Vorschriften der im § 52 bezeichneten Art nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden solche Vorschriften mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen.

§ 54.

Werden für Versteigerungen Ueberwachungsorgane eingesetzt, so können sie ermächtigt werden, Personen, die den auf Grund der §§ 52, 53 erlassenen Bestimmungen oder den Versteigerungsbedingungen zuwiderhandeln, von einer Versteigerung oder von allen gleichartigen Versteigerungen auf die Dauer von höchstens drei Monaten auszuschließen.

Gegen die Ausschließung steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Die obersten Landesbehörden regeln das Verfahren. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Strafvorschriften.

§ 55.

Wer den auf Grund der §§ 51 bis 53 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 56.

Die Vorschriften der §§ 52 bis 55 gelten nicht für öffentliche Versteigerungen, die anderweit gesetzlich geregelt sind, sowie nicht für öffentliche Versteigerungen des Reichs und der Länder.

V. Abschnitt.

Zeitungsanzeigen.

Ankündigungen ohne Namensangabe.

§ 57.

Ankündigungen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Erwerb oder zur Veräußerung im geschäftlichen Verkehr angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände aufgefördert wird, dürfen in periodischen Druckschriften sowie in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden erlassen werden.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Ausnahmen zulassen.

Irrführende Ankündigungen.

§ 58.

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen bei Ankündigung über Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs oder über die Vermittlung solcher Geschäfte keine Angaben gemacht werden, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Erwerbs der Veräußerung oder der Vermittlung zu erwecken.

Preisangebote auf Arzneimittel und Erwerb von Arzneimitteln.

§ 59.

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel nicht aufgefordert werden.

Wer sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerbe von Arzneimitteln erboten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Sonstige erlaubnispflichtige Ankündigungen.

§ 60.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs als von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte sowie Aufforderungen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

Die Befugnis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen kann den obersten Landesbehörden übertragen werden.

Keine Prüfungspflicht der Verleger.

§ 61.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften und die bei der Herstellung und Verbreitung solcher Druckschriften tätigen Personen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob für eine ihnen zum Abdruck in der Druckschrift übergebene Ankündigung die nach § 59 Abs. 2, § 60 erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Strafvorschriften.

§ 62.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. eine nach §§ 57, 59 Abs. 1 verbotene Ankündigung erläßt oder zum Abdruck bringt;
2. in einer Ankündigung irreführende Angaben der im § 58 bezeichneten Art macht;
3. dem § 59 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 60 erlassenen Anordnung zuwider eine Ankündigung ohne die erforderliche Erlaubnis erläßt;
4. eine Ankündigung zum Abdruck bringt, für welche die nach § 59 Abs. 2, § 60 erforderliche Erlaubnis nicht erteilt ist.

Wer eine der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

VI. Abschnitt.

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen.

§ 63.

Die Reichsregierung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

Soweit sie keine Ausführungsbestimmungen erläßt, werden diese von der obersten Landesbehörde erlassen. Die obersten Landesbehörden bestimmen insbesondere, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Reichsregierung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Veröffentlichung.

Es wird empfohlen, diese Verordnung zur genauen Beachtung auszuschneiden.

Belgard, den 30. August 1923.

Der Vorsitzende der Handelslaubnissstelle.
Dr. Janzen, Landrat.

Jagdverpachtungen.

In letzterer Zeit sind mehrfach Jagdnutzungen so spät verpachtet worden, daß eine pachtlose Zeit eintrat. Ich weise die Herren Jagdvorsteher (Guts- und Gemeindevorsteher) hierdurch darauf hin, daß die Jagdnutzungen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken möglichst frühzeitig — etwa 1/2 Jahr vor Ablauf der bisherigen Verträge — zu verpachten sind.

Dabei bemerke ich, daß bei öffentlich meistbietenden Jagdverpachtungen Ort und Zeit der Verpachtung mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das Belgard-Polziner Kreisblatt bekannt zu machen sind und daß es sich empfiehlt, zu den Verpachtungen die in der Buchdruckerei der Belgarder Zeitung, hier, vorrätigen Formulare zu benutzen.

Belgard, den 14. September 1923.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)